

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES SPORTAUSSCHUSSES DES SCHÜTZENVERBANDES SAAR**

Der gemäß § 16 der Satzung des Schützenverbandes Saar bestehende Sportausschuß gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### §1

Der Sportausschuß wird von seinem Vorsitzenden (Landessportleiter) mindestens zweimal im Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mit Wochenfrist schriftlich zu erfolgen.

Der Vorsitzende hat den Sportausschuß einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zu stellen.

### §2

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm vom Sportausschuß oder den Organen des Schützenverbandes Saar zugeleitet werden. Die Tagesordnung muß in jedem Falle beinhalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Die Tagesordnung kann vom Sportausschuß abgeändert werden. Anträge auf Abänderung können in der jeweiligen Sitzung gestellt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluß der Beratung zu stellen.

### §3

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet, notfalls wird ein Versammlungs- oder Wahlleiter mit Stimmenmehrheit gewählt.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Sportausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes des Schützenverbandes Saar erhalten Protokollabschriften.

### §4

Der Vorsitzende prüft die Ordnungsgemäßheit der Einberufung sowie die Stimmrechte; er eröffnet die Sitzung sowie die Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung. Er ist berechtigt, die Beratung gleichartiger oder verwandter Sachverhalte mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder zu verbinden. Erfolgt keine Wortmeldung, schließt er die Beratung. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldung. Wortmeldungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Beratung abgeschlossen oder ein Antrag auf Schluß der Beratung gestellt ist. Über Anträge auf Schluß der Beratung wird ohne Aussprache abgestimmt. Zur Geschäftsordnung ist das Wort unverzüglich zu erteilen. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zugelassen werden.

### §5

Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlußfähigkeit gilt grundsätzlich der §20 der Satzung des Schützenverbandes Saar. Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für die nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl können nur in der jeweiligen Sitzung eingebracht werden. Wahlen und Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, daß nur ein Vorschlag vorliegt oder einem Antrag auf offene Abstimmung von der Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses stattgegeben

wird. Der Vorsitzende hat die Abstimmungsfrage so zu stellen, daß mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann. Sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt, muß der Antrag vor Beginn der Abstimmung schriftlich niedergelegt und genau bekannt sein.

#### §6

Schweift ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, ruft ihn der Vorsitzende zur Sache. Wird ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen, kann ihm durch den Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

#### §7

Die Mitglieder des Vorstandes des Schützenverbandes Saar sind berechtigt, an allen Sitzungen ohne Stimmberechtigung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu erteilen.

#### §8

Zur Erledigung laufender Aufgaben wählt der Sportausschuß gemäß § 16 II der Satzung des SVS aus seiner Mitte eine technische Kommission, die aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, der Landesdamenleiterin, dem Landesjugendleiter, den Referenten für Kurz- und Langwaffen sowie einem Kreissportleiter besteht. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Behandlung spezieller Fragen besondere Referenten hinzuzuziehen.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 17.03.1999 genehmigt.